



Der Oberste Gerichtshof

Urteil im Fall Abgeordnetenhaus gegen Parlament

Das Gericht stellt fest, dass ein Veto-Recht eines Verfassungsorganes eine Informationspflicht der anderen Verfassungsorgane impliziert. Das Abgeordnetenhaus hat nach §1 Abs. 4 der Verfassung ein „Veto-Recht gegen vom Parlament der Republik beschlossene Gesetze“. Die Judikative muss nach §1 Abs. 5 sogar explizit verfassungsändernden Gesetzen zustimmen. Im Fall des Gesetzes, welches die Verfassung in der Hinsicht ändert, dass das Abgeordnetenhaus nur noch ein aufschiebendes Aussagerecht gegen Gesetze hat, ist beides nicht geschehen. Das Gesetz ist also bislang unwirksam, insbesondere weil es keine offiziell belastbaren Informationsmöglichkeiten dieser Verfassungsorgane gab.

Das Gericht mahnt eine Änderung dieser Zustände an. Sowohl Abgeordnetenhaus als auch Gericht müssen bei jedem verabschiedeten Gesetz informiert werden.

Einstimmig verabschiedet am 16.07.2012, 12:50 Uhr

Till Menke

Felix Gehres

Mirjam Forberger

Niklas Gorman

Till Jacob